

# Kurz gemeldet

## Entfall des Solidaritätszuschlags

Seit Januar 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 % der Lohn- und Einkommenssteuerzahler. Erreicht wird das durch eine deutliche Erhöhung der Grenzbeträge, bis zu denen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben wird. Die Erhöhung der Freigrenzen wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt. Bei Arbeitnehmer-Ehepaaren mit bestimmten Fallkonstellationen und der Steuerklassenkombination III/V kann es zu verhältnismäßig hohen Voraus- bzw. Abschlusszahlungen kommen. Die Freigrenzen wirken im Lohnsteuerverfahren nämlich bereits mit bis zu 33.912 Euro jährlich bei Steuerklasse III und bis zu 16.956 Euro jährlich bei Steuerklasse V. Im Rahmen der Veranlagung und damit auch bei der Festsetzung von Vorauszahlungen wird bei einer Zusammenveranlagung jedoch nur die Freigrenze i. H. v. 33.912 Euro berücksichtigt.

Eine Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren ergibt sich außerdem für sonstige Bezüge wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Einmalzahlungen. Bisher wurden hier keine Freigrenzen berücksichtigt. Durch eine neue Vorschrift (§ 3 Abs. 4a Satz 1 SolZG) wird die Anwendung der jährlichen Freigrenzen nun auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt.

Bei der Pauschalierung von Lohnsteuer bleibt der Solidaritätszuschlag unverändert bestehen und wird somit weiterhin mit 5,5 % auf die Pauschalsteuer erhoben.

(S. P.)

## Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.12.2020 die lohnsteuerlich relevanten Werte für unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer überlassene Mahlzeiten festgelegt. Diese sind grundsätzlich mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert (Sozialversicherungsentgelt-Verordnung – SvEV) zu bewerten. Folgende Werte für die ab dem Kalenderjahr 2021 gewährten Mahlzeiten sind maßgeblich: für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro und für ein Frühstück 1,83 Euro.

Details ergeben sich aus dem BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl I 2020, S. 1228). Dort sind insbesondere relevant R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 215.

(R. K.)

## Erste Tätigkeitsstätte nach neuem Reisekostenrecht

In zwei aktuellen Urteilen hat sich der BFH mit der Auslegung des Begriffs der ersten Tätigkeitsstätte befasst. Das Urteil vom 30.9.2020 (VIR 11/19) betraf einen Rettungsassistenten. Das zweite Urteil (VIR 10/19) betraf einen Postzusteller. Bei dem Rettungsassistenten kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 EStG dort liegt, wo der Arbeitnehmer arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten ausübt. Dies war bei dem Rettungsassistenten die Rettungswache, weil er dort vorbereitende Tätigkeiten wie Überprüfung des Fahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten und sonstigem Verbrauchsmaterial prüft. Bei dem Postzusteller wurde als erste Tätigkeitsstätte das Zustellzentrum angesehen.

(R. K.)

## Steuerfreiheit der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Der BFH hat mit Urteil vom 7.7.2020 (XR 35/18) entschieden, dass die Beitragserstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) i. S. v. § 110 SGB VI als sog. „andere Leistung“ steuerbare Einkünfte gem. § 22 Nr. 1 Satz 3a EStG sind. Diese sind nach § 3 Nr. 3b EStG steuerfrei. Nach der Entscheidung des BFH verhindert allerdings die Qualifizierung einer derartigen Erstattung als steuerbare Einkünfte, dass diese Erstattung zugleich eine negative Sonderausgabe darstellen könne.

(R. K.)

## Einzelbewertung von Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

In Zeiten von vermehrtem Arbeiten im heimischen Arbeitszimmer bleibt der Firmenwagen, der sonst auch für die Fahrten zur Arbeit genutzt wurde, oft stehen. Daher stellt sich die Frage, inwieweit sich die verringerte Nutzung auf den geldwerten Vorteil auswirkt.

Wird die Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal mit 0,03 % des Bruttolistenpreises ermittelt, bleibt die einmal gewählte Ermittlungsart während des Kalenderjahres im Lohnsteuerverfahren unverändert. Die-

sem Prozentsatz liegt die Annahme von 15 Fahrten zugrunde. Der Arbeitnehmer hat jedoch im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung die Möglichkeit, die tatsächliche Anzahl der Fahrten anzusetzen. Dabei wird ein Prozentsatz von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer herangezogen. Diese Einzelbewertung ist immer dann vorteilhaft, wenn 180 Fahrten im Jahr nicht überschritten werden. Die Finanzverwaltung erkennt dieses Vorgehen an, fordert aber monatsweise fahrzeugbezogene schriftliche Erklärungen des Arbeitnehmers, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) das Fahrzeug tatsächlich für die Fahrten zur Arbeit genutzt wurde.

Das FG Nürnberg hat sich im Urteil vom 23.1.2020 (4 K 1789/18) mit diesen Nachweiserfordernissen der tatsächlich durchgeführten Fahrten, insbesondere mit der Angabe der genauen Tage, beschäftigt. Die Richter sehen diese Angabe nicht als zwingend erforderlich an. Die auf der Einnahmenseite vorgenommene Typisierung steht im Widerspruch zur Grundannahme der für die Ausgabenseite geltenden Pauschalierung, die eine fahrtenbezogene Ermittlung des Werbungskostenabzugs vorsieht. Für die steuerrechtliche Bewertung eines Sachverhalts – Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – können nach Ansicht der Richter insoweit keine unterschiedlichen Anforderungen an die Glaubhaftmachung- bzw. Nachweispflicht gestellt werden. Demnach ist die Erklärung zur Anzahl der Fahrten auch ohne konkrete Datumsangabe als Nachweis ausreichend.

(S. P.)

**Rainer Kuhsel**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

# ARBEITNEHMER- Mitbestimmung

# NEU

## Zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs



Von Prof. Dr. Rainer Sieg  
1. Auflage 2020, 253 Seiten  
ISBN: 978-3-349-01179-1  
Preis: 49,90 Euro (brutto)

Auf welcher Seite des Arbeitslebens man auch steht, am „Kollektiven Arbeitsrecht“ kommt kaum einer vorbei. Deshalb sind zumindest Grundkenntnisse hierzu für alle Beteiligten unbedingt erforderlich.

Der Autor gibt in diesem Buch einen Überblick über die drei Teilbereiche des „Kollektiven Arbeitsrechts“:

- ▶ Betriebsverfassungsrecht (BetrVG/PersVG, SprAuG, EBRG, SGB IX)
- ▶ Unternehmensmitbestimmungsrecht (DrittelbG, MitbestG, Montan-MitbestG)
- ▶ Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (TVG, Artikel 9 III GG).

Dieses Werk basiert auf einem Frage-Antwort-Konzept mit Grundsatz- und abgestuften Vertiefungsfragen sowie Wiederholungsfragen in den Fragenavigatoren.

Damit soll betrieblichen Praktikern – seien es Arbeitnehmer(vertreter), Führungskräfte oder Mitarbeiter in den Personalabteilungen – der Einstieg in das kollektive Arbeitsrecht erleichtert werden.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen direkten Zugang zu Antworten auf konkrete Einzelfragen.

Aber auch für Studierende – vor allem, wenn sie vor einer arbeitsrechtlichen Prüfung stehen – sollte das Buch von Nutzen sein, je nach Wissensstand kann es zur Wissensaneignung oder Wissenskontrolle verwendet werden.

**HUSS-MEDIEN GmbH**  
10400 Berlin · Direkt-Bestell-Service:  
Tel. 030 42151-325 · Fax 030 42151-232  
E-Mail: [leserservice@hussmedien.de](mailto:leserservice@hussmedien.de)  
[www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/shop](http://www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/shop)

